

Zeitschrift:	Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires
Herausgeber:	Empirische Kulturwissenschaft Schweiz
Band:	4 (1900)
Artikel:	Die Henker und Scharfrichter als Volks- und Viehhärzte seit Ausgang des Mittelalters
Autor:	Heinemann, Franz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-110051

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Henker und Scharfrichter als Volks- und Viehärzte seit Ausgang des Mittelalters.

Von Dr. Franz Heinemann in Luzern.

Aus dem Rechtsleben des späteren Mittelalters ist im Laufe der Zeit eine Gestalt herausgewachsen, die durch ihr blutrotes Kleid sich von ferne schon als Vertreterin des Blutamtes und der Grausamkeit ankündigt: der Henker. Auf jeder Seite der alten Kriminalrodel finden sich Spuren seiner bluttriefenden Hand; aus Bilderchroniken und mittelalterlichen Turmbüchern grinst er entgegen, hier mit gezücktem Schwert zum Hauptabschlag ausholend, dort mit flammender Fackel sein Opfer anbrennend und den Feuerbrand schürend: jetzt mit nerviger Faust die Winde der Folter anziehend, dann wieder zum Vierteilen das Fleischbeil schwingend.

Wie im Widerspruche möchte es daher klingen, wenn der mittelalterliche Henker mit dem Nebentitel eines Heilkünstlers und Wundpflegers, unseres Wissens zum ersten Male, einer eingehenderen Betrachtung gewürdigt wird. Und doch ist man gewiss gerne damit einverstanden, wenn der Nachrichter einmal mit den versöhnenden Emblemen der Phiole und des Salbentonfes erscheint, statt immer mit der glühenden Zwickzange oder dem Richtbeil in der blutfleckten Hand.

Die abgesonderte Lebensweise des Scharfrichters, die Scheu vor seiner Erscheinung und das Seltsame seines ganzen Wesens trugen seiner Person den Ruf eines Zauberers ein. Die Versuchung, diesen Nimbus des Geheimnisvollen zu erhalten, ja hierin den Volksglauben zu bestärken, lag gewiss nur zu nahe, wo ein klingender Ersatz sich darbot für die vielen Entbehrungen, welche die Unehre mit im Gefolge hatte. Als Hüter der Arcana verstand es der Henker, die Abscheu vor ihm und seinem Amte in Respekt zu verwandeln. So erstritt er sich auf die menschliche Gesellschaft und deren seelisches Leben einen Einfluss, wie er auch auf das körperliche Wohl in Eigenschaft als „Heilkünstler“ einen solchen sich gesichert hatte.

Schon im frühen Mittelalter umwob die unsterbliche Spinne des Volksaberglaubens die Ausübung des Blutamtes oder einzelner Verrichtungen desselben mit einem Gewebe symbolischer Deutung und sagenhafter Verknüpfung. Bis auf die Gegenwart haben sich einzelne Fäden dieses abergläubischen Gewebes aus düsterer Vorzeit durchgezogen. Ein alter Volksglaube lehrte, dass die Totenfinger eines gehenkten Diebes — zumal aber die eines Unschuldigen, — an einem Bindfaden im Fasse verwahrt, das Bier wahlschmeckender machen und dass sich aus einem solchen Fasse das doppelte oder mehrfache des Inhaltes zapfen lasse. Finger oder auch die Fingernägel Hingerichteter in der Tasche tragen, hiess vor den Zufälligkeiten des Lebens sich schützen. Auch bewahrten sie Genossen der Diebszunft vor dem Galgen. Darum fehlte oft schon am Tage nach der Execution dem Aufgeknüpften der eine oder andere Daumen und Finger. — Unterm Galgen sprossste nach dem Volksglauben aus der letzten Thräne oder auch aus dem Urin oder Sperma der Gehängten die mit Haar und Leibesgestalt ausgerüstete Wurzel des „Erdmännchens“, auch Galgenmännchen, Alraune oder „Allermannsharnischwurzel“ (*radix victorialis*) geheissen. Dieses Zauber gewächs bildete nebst dem sog. „Schädelmoos“ für die Henkersuppen ein einträgliches Handelsobjekt. Nach Galgenmännchen wurde in nächtlichen heimlichen Stunden gegraben, doch mussten die Wurzeln so ausgezogen werden, dass der Entwender den dabei ertönenden Weheschrei nicht zu hören bekam, ansonst er dem Wahnsinn anheimfallen musste. Wie hoch man den Besitz eines solchen Amulettes schätzte, ist aus folgender Stelle eines Briefes ersichtlich, den ein Leipziger Bürger an seinen Bruder nach Riga im Jahre 1595 schrieb: „Da haben sie (die Leute) mir geantwortet, du hättest solches Unglück nicht von Gott, sondern von bösen Leuten und dir könnte nicht geholfen werden, du hättest denn ein Alruniken oder Ertmänneken und wenn du solches in deinem Haus oder Hove hättest, so würde es sich mit dir wol bald anders schicken. So hab ich mich nu von Deinetwegen ferner bemühet, und bin ich zu den Leuten gegangen, die solches gehabt haben, als bey unserm Scharffrichter und ich habe ihm dafür geben als nemlich mit 64 Thaler und des Budels (Henkers) Knecht ein Engelkleidt (ein Stück Geld) zu Drinkgeld. Solches soll dir nu, lieber Bruder, aus Liebe und Treue geschenket syn“ Nachdem die guten Wirkungen

des Erdmännleins gegen Fieber- und andere Krankheiten, Viehpresten, gegen schwere Schwangerschaft und bei Unfruchtbarkeit der Weiber aufgezählt worden, schliesst der Brief: „Nun, lieber Bruder, das Ertmänneken schicke ich Dir zu einem glückseligen neuwen Jahr und lass es nicht von dir kommen, dass es mag behalten dein kindeskintt . . hiemit gott befolchen. Datum Leipzig, Sonntag vor Fastnacht 95.¹⁾ Wie in vorhistorischer Zeit aus Schädeln ausgesägte Knochenrondelle als Heilamulette dienen mussten, die auf dem blossen Leib getragen, gegen Krankheiten wirksam sein sollten, so kannten auch die Jerusalemfahrer zur Zeit der Kreuzzüge eine Reihe von Wunderamuletten, die sie auf den vielen Kriegsfahrten gegen Krankheit und Wunden schützen mussten. Unter diese Zahl fallen auch die sogenannten „Mineral-Amulette.“ Wie der Luzerner Arzt und Naturforscher K. N. Lang anzugeben weiss, wohnte Ammonshörnern die Wunderkraft inne, die Pestseuche zu bannen, weshalb in den Dörfern der Schweiz und des Schwarzwaldes solche Steinamulette zur Abwehr des schwarzen Todes und anderer Seuchen in Häusern und Ställen aufgehängt wurden.²⁾

Die Nachfrage nach solchen Amuletten zu befriedigen, war ein einträgliches Nebengeschäft des Henkers. Der Ruf von der Wunderkraft der gelieferten Talismane gieng in der Folge auf den Henker selbst über. Dem Pilsener Scharfrichter rühmte man um das Jahr 1618 das Giessen nie verfehlender Freikugeln nach, die dann auch im Kampfe gegen Mansfeld verwendet wurden. Der Scharfrichter von Passau erlangte um 1611 Berühmtheit und Reichtum durch die Herstellung der sogenannten „Passauerzeddel“, thalergrosser, mit wunderlichen Figuren bedeckter Wunderpapierblättchen, welche, auf dem Leibe getragen, die Soldaten so „hart“ machen sollten, dass Säbel und Kugeln an ihnen abprallten. Solche Schutzmittel zum Festmachen gegen Hieb und Stich haben noch bis in die allerneueste Zeit innerhalb des Soldatenstandes Verehrer gefunden, wie bei Gelegenheit der letzten Kriege wiederholt festgestellt worden. —

¹⁾ Vergl. SCHEIBLE's KLOSTER 6. Bd.: Die gute alte Zeit, Stuttgart 1847 S. 180—222. Daselbst finden sich auch nach Originalen verfertigte Abbildungen solcher „Galgenmännchen.“

²⁾ H. BACHMANN: Karl Nikolaus Lang, Dr. phil. et med. 1670—1741 (GESCHICHTSFREUND Bd. 51, 162—280).

Zauberwirkung und sympathetische Heilkraft ward auch den Splitterchen des Stäbchens zugesprochen, das beim Urteilspruch über den Sünder gebrochen und diesem zu Füssen geworfen ward. Noch heutzutage finden sich in abergläubischen Schweizer-Gegenden Leute, welche auf Stricke, an denen sich einer erhängt, erpicht sind und Stummel davon als Glücksbringer auf sich tragen. Wo dergleichen heute auch mehr im halben Scherze geschehen mag, schlummert darin doch ein ernster Zeuge alter Ueberlieferung. Das bei Enthauptungen fontaineartig dem Halse entspringende Blut galt als Kurmittel gegen die fallende Sucht. Noch aus dem Jahre 1812 ist aus Neustadt im hessischen Odenwalde ein Fall bekannt, wo der Henkerknecht bei der Hinrichtung dem fallsüchtigen Patienten Gläser rauchenden Blutes reichte, sobald das Haupt gefallen.¹⁾ Das ganze Mittelalter hindurch und noch bis in auf unsere Tage hat die Heil- und Wunderkraft des menschlichen oder tierischen Blutes eine Rolle gespielt. Eine lange Reihe auf uns gekommener mittelalterlicher Liebestränke und Aphrodisiaka verwenden das Menstrualblut derjenigen Jungfrau, deren Liebe beantwortet werden will. Wie zähe diese mittelalterliche „Rezeptierkunst“ übrigens im Glauben des Volkes wurzelte und selbst noch heute ihre Ableger hat, zeigte unlängst ein Gerichtsfall in einer schweizerischen Ortschaft, wo ein Weib unter der Anklage der Verführung stand und wobei Zeugenschaft und Volksmund geschäftig waren, glauben zu machen, die Wirkungen dieses weiblichen Verführungswerkes seien lediglich die Folge eines solchen, von der Verführerin heimlich gereichten Blut-Zaubertrunkes.

Nur durch das Blut einer reinen Jungfrau sollte der „arme Heinrich“ von der schrecklichen „Miselsucht“ geheilt werden. Wie ferner heutzutage die feinen Pariser Damen zur Auffrischung ihres Teint zum Genusse schäumenden Tierblutes greifen, wie unsere blutleere Jugend zur Spezialität des „Hämatogen“ Zuflucht nimmt, so trank auch die alte Zeit zu Heilzwecken Blut. Der Henker verkaufte es und zwar Jungfrauen- oder Junggesellenblut am teuersten, Judenblut dagegen am wohlfeilsten. Damit dürfte zusammenhängen, wenn wir auf den Hinrichtungsbildern des 16. und 17. Jahrhunderts ab und zu Gefässe zur Aufnahme des „kostbaren“, frischen Menschenblutes abgebildet finden (vergl.

¹⁾ Vergl. BENEKE, Von unehrlichen Leuten. Hamburg 1863. S. 142.

u. a. die Bildersammlung der Wikiana der Zürcher Stadtbibliothek). Selbst aus der Menschenhaut des Hingerichteten zog der Henker Gewinn; er verkaufte sie zur Heilung des Podagra, ähnlich wie noch heute bisweilen die Aalhaut verkauft und gegen Gliederreissen dem siechen Gliede aufgebunden wird.

Auf diese Weise kam es, dass die Kunst der Zauberei und die der Sympathie in wechselseitiger Verschlingung mit Berechnung gehegt und gepflegt wurden als Erbgut der Henkersippe, wie ihr Beruf selbst. Scharfrichterswitwen wurden zu Hüterinnen der vom verstorbenen Meister ererbten Geheimnisse und waren bemüht, diese und den Ruf der überkommenen Kunst auszubeuten. Zu ihnen pilgerte der Liebende, und holte bei der Meisterin sich Rat und Liebestrank, Geheimmittel, die ihm die Gegenliebe der Schönen sichern sollten. Oder es galt, für Untreue Rache zu nehmen und da lieh die Meisterin durch Verwünschung und Nestelknüpfen ihre Beihülfe.

Die Mitwelt, die den Scharfrichter als ehrloses, sündenbeflecktes Glied aus ihrer Gemeinschaft verstieß, nahm sonderbarer Weise ohne Zaudern den Heiltrunk aus dieser verachteten Hand. Manch einer, der am hellen Tage und vor Augen der Oeffentlichkeit in weitem Bogen die verrufene Erscheinung des Henkers umgieng, jede Berührung ängstlich mied, zog in der Verschwiegenheit der Nacht hinaus zum vereinsamten Stöckerhäuschen, dort Rat zu holen, wenn im Inneren ein Fieber glühte, oder wenn ein Glied siech geworden. Was ist daran wunderlich, nachdem man Weiss, dass das christliche Mittelalter mit Vorliebe sich die Heilsäfte durch Vertreter eines Stammes reichen liess, den es als Brunnenverseucher und Giftmischer im gleichen Atemzuge verschrie und blutig verfolgte? Und war nicht jener Stand zünftiger Dirnen, die ihre Jungfräulichkeit und christliche Zucht längst dem Begehrn der Allgemeinheit daran gegeben, würdig erachtet einer Reihe köstlicher Tafelstipendien und Privilegien, die aus der Huld weltlicher und geistlicher hoher Häupter geflossen?

Auf den Nebenzweig der Medizin und Chirurgie ward der Henker durch seine Lebensumstände geleitet und angewiesen. Religiöse Vorurteile wie auch weltliche engherzige Verbote hatten jahrhundertelang das beste wissenschaftliche Helfsmittel die anatomische Beschauung und Zergliederung des menschlichen Leibes der Berufsmedizin vorenthalten; ihm, dem Scharfrichter

aber lagen diese Geheimnisse offen und frei vor. Ja ihm drückte die Mitwelt das Sezermesser zur pflichtmässigen Vivisektion am menschlichen Leibe geradezu in die Hand und trug ihm reichlich jenes Material anatomischen Studiums herbei, das ein Vesal, ein Felix Platter u. a. m. in gefahrloser, mühsamer Weise den Gräbern und Friedhöfen heimlich entheben mussten. Der Scharfrichter schien wie geboren, Blut fliessen zu sehen, ohne zu beben, Todesjammer zu hören, ohne zu erzittern. Er wusste, dass er das Messer sicher zu führen hatte, wollte er nicht selbst diesem zum Opfer fallen. Das gab sichere Hand und geübtes Auge und beides kam dem Henker zu statten, wo es galt, auch zu heilen und zu retten, statt nur zu vernichten. Sodann giengen nicht alle Amtsverrichtungen des Scharfrichters darauf aus, das Opfer geradenweges zum Tode zu führen. Die Ceremonie der Peinlichkeit zog sich oft in der Abfolge eines Martyriums hin, bei welchem Phasen der Verwundung mit Pausen zur Heilung abwechselten, so wie heutzutage ab und zu Versuchstiere nach leichterem operativem Eingriffe wieder in Verpflegung genommen werden, um, wieder vollblutig und vollkräftig geworden, zu neuem, vielleicht nunmehr todbringendem Blutentzug zur Verwendung zu kommen. Zu einem solchen Wechselspiel von Heilung und Verwundung führten die bekannten Marterwerkzeuge des peinlichen Verhöhrs, wie: Folter, Daumenschneider u. s. f. Nach ähnlich peinlichen Anwendungen fiel das unglückliche Opfer, so wie es war, als blutender, in Wundfieber oder Krämpfen liegender Patient dem Henker zur Besorgung und Ueberwachung zu. Man möchte gerne annehmen, dass der Scharfrichter in dergleichen Lagen aus freien Stücken beige sprungen wäre, halbzertretenen Geschöpfen den Blutstrom zu schliessen, das Brandmal zu kühlen. So er dies nicht von sich aus gethan, haben in vielen Fällen der Geschäftsgang des Gerichtshofes und dessen juridisches Interesse ihm hiezu Veranlassung gegeben: Die Selbstanklage des Opfers war vielleicht noch nicht in der erwarteten Vollständigkeit, noch nicht zur vollen Befriedigung abgerungen, und doch war der Gemarterte schon entkräftet eingesunken: wollte in Wiederholung des Verfahrens völlige Klarheit oder besser das gewünschte Mass unsinniger Selbstanklagen erreicht werden, so musste das Opfer aufgehoben und zu einem ferneren Torturgange in Pflege gegeben werden.

Eines Grossteils der Verurteilten warteten zudem blosse Leibesstrafen, Züchtigungen, die den Tod gar nicht herbei führen

sollten: so das Riemenschneiden, Zungenschlitzen, Handabschlagen, Gliederstümmelung, locale Verbrennung und andere Scheusslichkeiten verwandter Natur. Nach alter Rechtsanschauung war der Gerechtigkeit Genüge geschehen, wenn das Urteil nach Massgabe des Vergehens und Richtspruches vollzogen war. Derjenige, der in Sühnung seiner Schuld die Hand zum Beilschlag hinhielt und nun mit blutendem Armstummel wieder in die menschliche Gesellschaft und deren Rechte zurücktrat, hatte gewiss ein Anrecht darauf, dass die in gewaltsamer Amputation vollzogene Leibesstrafe nicht in ihren Nebenfolgen gar zur Lebensstrafe ausarte, welch letztere in keinem Verhältnis zur Grösse des Vergehens gestanden und nicht im Sinne des Strafurteils gelegen hätte. Aehnliche berechtigte Ansprüche hat auch jener erheben dürfen, der in der peinlichen Voruntersuchung bereits am Leibe und an seiner Gesundheit geschädigt worden und den nachträglich die Gunst eines Gottesurteils oder eines anderen Zufalls von der Anklage reinwusch. Auf solche Fälle mag es Bezug haben, wenn die Stadtrechnungen und Ratsbücher der alten Zeit wiederholt Ausgaben für Anschaffung von Salben und Medikamenten „zuhanden des Nachrichters“ verzeichnen. So wissen wir z. B. aus Frankfurt, dass derjenige, dem „die augen ausgebrochen“ worden, nach dieser schrecklichen Prozedur der Blendung im Heilig-Geistspitale zur Heilung verblieb, bevor die weitere Strafe, das Verjagen aus der Stadt, in Anwendung kam.¹⁾ Die Seckelmeister- und Staatsrechnungen verschiedener Schweizerstädte wie Bern, Freiburg, Lausanne verzeichnen im 15. und 16. Jahrhundert Ausgabeposten für Medikamente und Salben, die dem Henker oder Nachrichter auf Staatskosten zur Heilung und Pflege Gefolterter oder sonst Verstümmelter verabreicht wurden. So erhielt nach einer Einzeichnung der freiburgische Henker nicht bloss den Auftrag, einem Verurteilten die Augen auszustechen, sondern er empfing zugleich die nötige Salbe, um die wunden Augenhöhlen zu heilen. Aehnliche Angaben liessen sich ohne Zweifel den meisten deutschen und schweizerischen Stadtarchiven entheben. —

Nichts Aussergewöhnliches war es, dass der Scharfrichter ausserhalb seiner amtlichen Stellung Arzneien verkaufte, und die Chirurgie ausübte. Es bedurfte jedoch dabei einer gewissen

¹⁾ Vergl. KRIEGK, Deutsches Bürgertum I, 253.

Vorsicht, denn die zünftigen Wundärzte blickten vielerorts eifersüchtig auf seine Heilerfolge. Sein Wohnort ausserhalb der Stadtmauern war der beste Schutz gegen ähnliche Nachstellungen. Im Jahre 1443 hatte der Züchtiger von Frankfurt a. M. es gewagt, mitten in der Stadt eine Verkaufsbude mit Medikamenten aufzuschlagen und daran das Frankfurter Wappen als Lockschild auszuhängen. Der Stadtbehörde muss diese Verwendung des Stadtschildes in Händen eines Unehrlichen als Entweihung erschienen sei, und sie verbot dem Scharfrichter, ihr Wappen fernerhin auszuhängen; auch durfte er fortan seine Arzneien nur mehr in seinem Hause, also ausserhalb des städtischen Weichbildes, feilbieten. (Kriegk I, 230).

Die grosse Menge glaubte in diesem Arznen die edle Absicht des Scharfrichters erkennen zu müssen, sein blutiges Handwerk auf diese Weise zu sühnen. Bald auch blieben Gunst und Ehre hinter dem klingenden Erfolge nicht mehr zurück. Manch einer, der mit seinen sympathetischen Kuren sich eine Kundsame und einen guten Ruf als Heilkünstler errungen, warf das Richtschwert vollends weg und betrieb ausschliesslich die ärztliche Praxis. So sagt der Chronist auch vom Hamburger Scharfrichter Malten Matz aus: er, der im Richten wenig Glück gehabt, „that feine Kuren an Menschen und Vieh und hatte viel Respekt, selbst beim Volke.“ Nur so geschah es, dass dessen Frau daselbst ein ehrenhaftes Begräbnis erhielt und selbst mit Gepränge unter Absingung geistlicher Lieder bestattet wurde (Beneke a. a. O.).

Die Beurteilung des medizinischen wie des chirurgischen Wirkens und Könnens des Scharfrichters, das sich auf die Heilung von Mensch und Vieh bezog, darf übrigens nicht schlankweg mit einem allgemeinen Verdikt oder abfälligen Lächeln sich zufrieden geben. Die Henker und Scharfrichter arzneten wohl nicht besser, aber kaum schlechter als der damalige Durchschnittsmedicus und als das Gros der marktschreierischen Bader und Steinschneider jener Zeit. Kein Geringerer als der berühmte Schweizerarzt Theophrastus Paracelsus (gest. 1541), dieser bedeutendste fahrende Quacksalber des ausgehenden Mittelalters, gesteht aus freien Stücken ein, dass er eine Anzahl seiner Geheimmittel „bei Landfahrern, Nachrichtern und Scherern, bei Gescheidten und Einfältigen“ gesammelt.¹⁾ Für das medizinische

¹⁾ Vgl. F. FISCHER, Paracelsus in Basel; in „Beiträge zur vaterländischen Geschichte“, Basel V (1854), 112.

Ansehen der Henker bei ihren Zeitgenossen ist es gewiss sehr bezeichnend, dass selbst die Behörden wichtige ärztliche Missionen und Geschäfte des Gesundheitsamtes in die Obhut des Nachrichters legten. Der Hamburger Scharfrichter Marx Grave (1612—1621), der im Rufe stand, die von der Folter siech gewordenen rasch und glücklich zu heilen und jeden chirurgischen Fall geschickt zu behandeln, wurde, wie Beneke berichtet, von der Waisenhausverwaltung im Jahre 1618 mit der Kur zweier geisteskranker Mädchen betraut. Der Hamburger Scharfrichter Hennings, ebenfalls „medicinae practicus“, war so geschickt, dass der Senat ihm ausdrücklich gestattete, „auch seine Geschicklichkeit punkto artis chirurgiae, von hiesigen Barbieren, Wundärzten und Badern unangefochten, zu exercieren.“ Die bisanhin noch nicht bekanntgegebene Thatsache, dass eine Behörde selbst die eigenen Kriegsverwundeten dem Nachrichter in ärztliche Pflege gab, beweist zur Genüge, in wie gutem Rufe die Arzneikunst der Henker stand. Im Staatsarchive zu Luzern liegt eine nach mehreren Seiten interessante Wundrechnung, von der Hand des Luzernischen Nachrichters, Meister Baltzer Mengis, aus dem Jahre 1656. Darin führt der Scharfrichter die Kosten für die von ihm behandelten luzernischen Verwundeten aus der ersten Villmergerschlacht auf: „Verzeichnus was ich für patienten geheillet hab im Namen Miner gnädigen Herren ich nimm auch über mich die Artzney, auch für müe und arbeit.“ Seine Heilerfolge, wie auch die Arten der Verwundung verzeichnet er im einzelnen und gibt unter anderem als behandelte Fälle an: „wägen eines schutzes in die site“, „etliche wunden uff dem kopf und ein stich in den arm“, „wägen der musgeten jme zersprungen und jme den daumen weggeschlagen“, „wägen eines schutzes durch den hals, . . . durch den Schenkel, . . . in den Rugge, hat jm 2 ripi abeinandergeschlagen“, „. . . hab ich ein kuglen us dem Rachen getan und Artznej darzu gäben zu heillen“ u. s. f. Die ganze Rechnung mit ca. 30 behandelten Fällen, von denen nach Mengis Angabe nur einer tödlich verlief, verzeichnet die hohe Summe von 292 gl. und 25 ½. Aus den im einzelnen angefügten Wundtaxen ist ersichtlich, dass der Henker die Amputation eines Fingers, nebst Nachbehandlung mit 20 gld. berechnete; Fleischschüsse durch Waden, Hals u. s. w. sind durchschnittlich mit 17—20 gl. angesetzt. In einem ferneren Wundzeddel macht der Scharfrichter noch einige weitere von ihm behandelte Fälle nebst deren Kosten namhaft, worunter:

„wägen eines schusses durch den Schenkel 17 gl. 25 ₣“
 „ ” ” ” die site durch u. durch 15 gl. 25 ₣“
 „ ” ” ” ein aug 13 gl.“
 „ ” ” ” den kopf 11 gl.“
 „ ” ” ” den Schenkel 15 gl.“
 „ ” ” ” den fuoss, welchem ich
 ufs wenigst 20 Stuckh bein sambt der kuglen
 uss dem fuoss gedan hab 20 gl.“
 „Gaspar Peterma von Root der ist noch nit heil; von jme biss
 dato den 4. April 25 gl.“
 Summa der Wund-Kosten dieser zweiten Liste 111 gl. 25 ₣.
 Für die Verpflegung mit Speis und Trank stellte der Scharf-
 richter eine eigene Rechnung, welche überschrieben: Es habet
 min gnedig Herren mir bevolchen, dieser nachbenannten per-
 sonen täglich jedem vor 24 ₣ spiss und thrankh zu gäben.“
 Diese Verpflegungskosten beliefen sich auf 256 gl. 8 ₣. —

Wie den Rechnungen der zur Heilung der Verwundeten
 thätigen Feldschärern, so ergieng es auch diesen Forderungen
 des Scharfrichters: sie wurden von den Gnädigen zu Luzern
 als zu hoch erfunden und durch die „verordneten Medici“ auf
 ein bescheideneres Mass zurückgeführt. Es schrieb die Hand
 des nachprüfenden Beamten zu Ende der Rechnung: Mit Meister
 Balz dem Nachrichter ist für sjne Patienten umb alles sowohl
 für spys und thrank als für syn artzney überkommen worden,
 so Herr Seckelmeister mit brief und gält bezahlen wird . . .
 Umb 500 gl.

Auch über die Kantonsgrenzen hinaus erstreckte sich die
 Civilthätigkeit des Luzerner Scharfrichters als Wundpfleger.
 Dass er auch hier wiederum durch seine hohen Arzneitaxen der
 Behörde Gelegenheit zur Vermittlung gab, erweist sich aus
 einem Schreiben, das der Landammann von Schwyz unterm
 14. April 1595 nach Luzern sandte, sich beschwerend: „hand ir
 üch wol zu erinnern, was massen wir üch ettlich malen von
 einer prestaftigen Tochter wegen hand zugeschrieben, welche
 der Nachrichter geartznet hadt und siner belonung halben, ein
 anforderung zimlich gross getan.“ Die Behörde von Schwyz
 war einverstanden, dass die Rechnung bezahlt werden solle,
 doch „wer der allein unser beger, ihr (Herren in Luzern) mit ihme
 (dem Nachrichter) wollten reden lassen, dass ihr in Ansehung
 der tochter armudt und das sy nit allerdings genesen, sich

um ein par kronen welte schlyssen lassen“ (d. h. herabsetzen lassen). —

Aber auch die Behörde durfte sich in ihrer erwähnten Toleranz gegenüber dem arznenden Scharfrichter nicht zu weit vorwagen, ohne den Widerspruch und die Unzufriedenheit der zünftigen Aerzte gewärtigen zu müssen. Um den guten Schein zu wahren und die staatlich anerkannten Medici gegen solche Uebergriffe der Scharfrichter und anderer Kurpfuscher zu schützen, wurde bisweilen ein obrigkeitliches Veto entgegengestellt. Darauf läuft nachfolgende, wahrscheinlich aus der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts stammende handschriftliche Eintragung hinaus, die uns auf einem undatierten Blatte des Staatsarchives Luzern erhalten ist und lautet: „Diewyl auch wir nit ohne beduren vernemmen muessen, das sich der Nachrichter dess Orts so unverschambt verhalten und sich vermessen doerfe, inen unsseren verordneten Statt Physicis ueber jhre churen und bender [Wundverbände] ze gon. Und also jnen freventlich ynzegryfen, so ist nun Unserer ernstlicher will und meinung, das er sich dessen genzlich muessigen, und jn sin Chur einiche Patienten nit meer annemmen, noch ueber gesagter Unserer doctoren und Stattarzeten bender gehen sollend, es seye dann sach, das sy, unssere Statt Physici sich derselbigen Patienten allenglichen entschlagen und hannd von Jnen abzogen habent.“ —

Auf den Nebenberuf des Henkers als Volksarzt bezieht sich folgende vom „Schweizerischen Idiotikon“ (II 1463) ans Licht gezogene Stelle, die auf ein Pest-Elixir hinzielt, das in alter Zeit unter dem Namen „Henkertropfen“ bekannt war. „Diese Tropfen werden feuren, wie der höllische Teufel; sie hiessen unter des (des Doktors) Grossvater Henkerstopfen und sind seit 100 Jahren für Menschen und Vieh unter diesem Namen gebraucht worden. Als aber sein Vater (ein Henker) ehrlich gemacht wurde, wollten sie die Tropfen auch ehrlich taufen und gaben ihnen den Namen Himmelstropfen.“ — Der Henker und Scharfrichter war aber nicht nur Volks- sondern auch Vieharzt. Sein Nebengeschäft als Wasenmeister, Schinder oder Abdecker einerseits, die damalige Vermischung von Menschen- und Tierheilpflege andererseits, machen diese Doppelstellung zum voraus begreiflich. Dass nicht zu geringschätzig über die Tierarzneikunst der Scharfrichter geurteilt werden dürfe, können wir aus einem im Jahre 1716 und wiederum 1787 in Freiburg in

der Schweiz gedruckten Werke ersehen, das den Titel trägt „Nachrichters nützliches und aufrichtiges Rossarzneybüchlein..“ Der Scharfrichter Johannes Deigendesch bekennt sich als Verfasser; er behandelt darin „die meisten innerlichen Krankheiten und äussern Zustände der Rosse“; eine Menge mit Fleiss zusammengetragener Arzneimittel, auch „einige Composita selbsten zu machen, insonderheit der sympathetische Pulver.“ Im Anhang folgen „Rindvieh-Arzneyen, so wohl nützlich als nötig.“ Auch die Chirurgie kommt in dem 168 Seiten starken Werklein zu ihrem Rechte. Einleitend entschuldigt der Scharfrichter in Breitspurigkeit sein scheinbar überflüssiges Beginnen, der Menge der schon bestehenden Rosse Arzneibücher ein weiteres beizufügen. „Es ist ja besser“ meint er, „auch dem Nächsten mit etwas zu dienen, als sein verliehenes Pfund in dem faulen Sack herum zu tragen, oder gar mit unter die Erden zu nehmen.“ In einer Nacherinnerung zum Schlusse des Buches kommt der Scharfrichter wieder auf dieses Bedenken zurück, wie folgt: „Ich will aber auch nicht unterlassen, die Ursachen zu melden, welche mich zu diesem Werklein bewogen haben: nämlich, weilen ich weiss, dass ein mancher Nachrichter von unverständigen und lasterhaften Leuten viel mehr als andere Leute Verachtung leiden muss. Es gibt auch manchmal Gottesvergessene Leute, welche, wann sich durch Verhängnis Gottes eine Strafe oder Seuche unter dem Vieh befindet, einem ehrlichen Nachrichter die Schuld und Ursach beymessen. Es ist zwar nicht zu läugnen, dass nicht unter den Nachrichtern sowohl, als unter andern Leuten, auch schlimme Leute gefunden werden; aber sage mir: was kann der Unschuldige für den Schuldigen, sie haben aber auch nichtsdestoweniger ihre Strafen zu gewarten, als wie andere Leute, wann sie Uebels thun: Wie ich dann selbst habe (anno 1697 den 15. September zu Creuzenach einen Scharfrichter unter dem kaiserlichen Generalstab) müssen mit dem Schwerdt richten wegen seines Verbrechens.“ Unter frommem Spruche schliesst der Autor seine Abhandlung, die er den „Neidern zum Trotz“ in die Welt gesetzt. — Die offizielle Stellung, deren sich Scharfrichter als Tierärzte erfreuten, wird in origineller Weise durch eine Stelle im Protokoll der Luzerner Sanitätskammer vom Jahre 1775 beleuchtet. Aus dem Sitzungsbericht ergiebt sich, dass beim Ausbruch eines Viehpestens auf der Bernerseite des Kantons Luzern die Behörden von Bern dem luzernischen Rate

ihre Scharfrichter von Bern und Aarau unter dem Amtstitel „unsere Viehärzte“ zur Consultation und Visitation in die verseuchte Gegend schickte. Es ist diese Sendung als eine um so ernstere und offiziellere aufzufassen, als die bernische Ratsbehörde in hohem Grade mitinteressiert sein musste, dass die Epidemie eingedämmt, der eigene Kanton von der Gefahr der Ansteckung befreit und die Grenzsperre aufgehoben werde. Der offizielle Bericht des luzernischen Aufsichtsbeamten, Junker Meier, an das Sanitätskollegium meldet, der Tierarzt von Bern habe die Visitation besorgt und wie er (Meier) aus dessen Bericht an die Berner Ratsbehörde habe ersehen können, seidarin Aufhebung der Grenzsperre beantragt. —

Da die Scharfrichter im Einrichten der beim Foltern gebrochenen und verrenkten Glieder einige Uebung und Erfolge hatten und aus Tierfett selbstverfertigte Wundsalben in ihrem Depot hielten, blieb es nicht aus, dass mäßig Leute aus allen Ständen die Nachrichter zur Beratung in Krankheits- und Wundfällen zuzogen und damit zugleich den Ruf des scharfrichterlichen medizinischen Könnens gewaltig in die Höhe brachten. Niemand hat die Fälle unglücklichen Arznens gesammelt, die Missgriffe des Schinders registriert! Nur ab und zu fiel ein vorher vom Henker lange herumgezogener und unglücklich behandelter chirurgischer Fall zur Freude der Zunftchirurgen in die Hände einer medizinischen Fakultät. So wurde im Jahre 1730 der chirurgischen Abteilung der Universität Leipzig der gebrochene Arm eines Knaben zugeführt, der vorher vom Scharfrichter behandelt worden war. Derselbe hatte jedoch die Fraktur derart fest eingeschnürt und in Schienen gezwängt, dass mangels der Blutzirkulation das Glied brandig wurde, so dass von der Fakultät der abgestorbene Arm ohne Blutverlust und mit Leichtigkeit vom Schultergelenk getrennt werden konnte. Solche verunglückte Kuren wurden natürlich von der Berufsmedizin nach Kräften verwendet, die ihr verhasste Ausübung der Medizin durch den Scharfrichter beim Publikum ins richtige Licht zu rücken. Dieses Beginnen war aber noch verfrüht. v. Siebold erzählt, dass selbst S. Hochwürden, der Abt, welcher im hohen Alter eine Verhärtung der Parotis hatte, sich dem Abdecker zuwandte, um sich von ihm kurieren zu lassen. Leute, die sonst in ihrer Gesundheit, zufolge ihrer Stellung den Henker und Schinder keines Blickes würdigten, liefen, krank geworden, ihm nach.

Es ist dies auch gar nicht verwunderlich, wenn man weiss, in welchem Masse zeitweilig selbst die königliche Huld dem Scharfrichter und seiner Heilkunst sich zuneigte. Es musste den ärztlichen Stand Deutschlands doch höchst peinlich berühren, als Friedrich, der erste König von Preussen, den Berliner Scharfrichter Coblenz zum Hof- und Leibmedicus ernannte, der allem Protestieren des medizinischen Kollegiums, allen Vorstellungen der Wundärzte Berlins beim Könige zu Trotz, in seiner Ehrenstelle verblieb. Der Eindruck über diese Berufung mag bei den Aerzten Deutschlands auch dann nicht verbessert worden sein, als die königliche Rüstkammer in Berlin dem Berliner Publikum das Richtschwert sehen liess, mit dem des neuen Leib-Hofmedicus Grossvater 68, dessen Vater 29 und der königliche Leibarzt selbst über 100 Köpfe abgeschnitten hatten. — Nur vorübergehend wurde nach dem Tode des Königs den Scharfrichtern alles Kurieren verboten (1725). Dessen Sohn Friedrich der Grosse gestattete ihnen schon 1744 wieder auf Grund eines Examens die Behandlung der Brüche, Wunden und Geschwüre. Als die Gesellschaft der Berliner Wundärzte sich gegen diese Verfügung erhob, erliess der Monarch eine Verfügung, von der Georg Fischer mit Recht sagt, dass sie „dem deutschen Chirurgen die Schamröte ins Gesicht jagen musste“ und die unter anderm folgende Sprache führt: „da aber Se. Königliche Mayestät nicht indistinctement allen Scharfrichtern, sondern nur denen habilen solch kurieren erlaubt haben, so lassen Höchstdieselben es auch dabei fernerhin bewenden, massen das Publikum in nötigen Fällen Hilfe haben will; wann die Chirurgi so habil seind, als sie sich in ermeldeten ihrer Vorstellung gerühmet haben, jedermann sich ihnen lieber anvertrauen, als bei einem Scharfrichter in die Kur gehen wird: wohingegen aber, wenn unter den Chirurgen Ignoranten seind, das Publikum darunter nicht leiden kann, sondern jene sich gefallen lassen müssen, dass sich jemand lieber durch einen Scharfrichter kurieren und helfen lasse, als ihnen zu gefallen lahm und ein Krüppel bleibe. Und also sollen sich die Chirurgi nur alle recht geschickt machen und habilitieren so werden die Kuren der Scharfrichter von selbsten und ohne Verbot aufhören.“¹⁾

¹⁾ Vergl. G. FISCHER, Chirurgie vor 100 Jahren. Historische Studie. Leipzig 1876. S. 62.

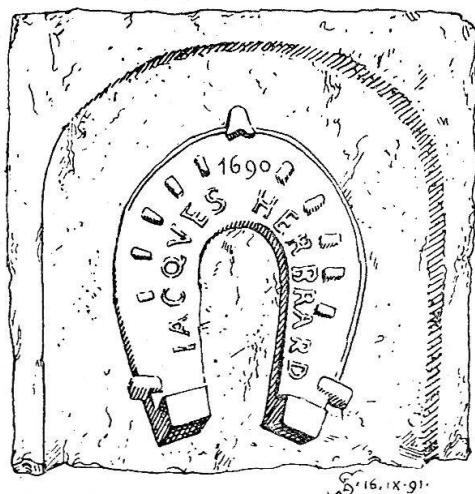
Diese allerhöchste Beweisführung zu Gunsten der scharfrichterlichen Ausübung der Heilkunst scheint auf einige Zeit die Opposition dagegen zum Schweigen gebracht zu haben. Während in Oesterreich durch eine Verfügung vom Jahre 1753 die Behandlung innerer und äusserer Krankheiten der Thätigkeit des Scharfrichters entzogen wurde, durften die Scharfrichter in Sachsen die Chirurgie noch weiter betreiben und in einzelnen Teilen Badens erstreckten sich ihre Heilversuche auf das gesamte Feld der Heilkunde und es dauerte diese Freiheit bis zum Jahre 1807.¹⁾ Die Reichsgesetze der Jahre 1731 und besonders 1772 trugen ohne Zweifel das ihrige bei, die alte Tradition der Scharfrichterfamilien zu durchbrechen. Sie sicherten jenen Scharfrichterskindern, die das väterliche Gewerbe verliessen, Ehrlichkeit zu und nahmen so von einem Teil der Henkerfamilie den jahrhundertalten Fluch der Unehre weg. Hatten schon vorher vereinzelte Scharfrichtersöhne den Weg zur bürgerlichen Ehre durch das Studium der zünftigen Arzneikunst gefunden, so war ein solcher Schritt angesichts der erwähnten Verheissung noch viel aussichtvoller, noch viel erfolgreicher. Wie zähe aber in der Schweiz selbst, noch in den ersten Dekaden unseres zu Ende gehenden Jahrhunderts das Volk an der Heilkunst des Scharfrichters festhielt, mögen zum Abschluss unserer Untersuchung folgende zwei Beispiele erweisen.²⁾ Das bei den Prozessakten über die Ermordung des Luzerner Schultheissen Keller liegende Tagebuch des Dr. Leodegar Corraggioni verzeichnet unterm 18. August 1825 einen Passus aus dem Zeugenverhör, wonach Barbara und Klara Wendel im sogenannten „Gauner-Prozess“ gestehen, „die Landjäger in Luzern haben sie 1819 sehr oft fleischlich genossen“ und sich dann vom Scharfrichter in Zug ärztlich behandeln lassen (!). — Diese Angabe ist um so glaubwürdiger, als nachträglich in der That mehrere Landjäger wegen Unsitthlichkeit entlassen wurden. — Das andere Beispiel bietet als kulturhistorisches Kuriosum nicht weniger Interesse. An einer Landsgemeinde in Altdorf standen sich bei der Wahl des „Landesphysicus“ zwei Bewerber gegenüber, ein studierter Arzt und der Scharfrichter von Uri. Da für letztern Kandidaten

¹⁾ a. a. O. S. 63.

²⁾ Die beiden Mitteilungen verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Staatsarchivars Dr. von Liebenau.

besonders die zahlreich anwesende Bauernsäme eingenommen war, sah Landammann J. L. Lauener (1829—1831), dass er nur durch einen Witz dem Arzte zum Siege verhelfen könne. Er stellte daher die Frage an die Landsgemeinde: Stimmt Ihr demjenigen, der hindersi und firsi gid? oder dem, der obsi und nidsi gid? —

Die Zeit und die Kulturentwicklung des 19. Jahrhunderts haben die Wahrheit des prophetischen Wortes in der königlichen Ordre des „alten Fritz“ dargethan, wo es hiess: es mögen sich die Chirurgi „nur erst alle recht geschickt machen, und habilitieren, dann werden die Kuren der Scharfrichter von selbsten und ohne Verbot aufhören.“ Wie der mittelalterliche Henker und seine Folter vor dem Lichte der Humanität und unseres Kulturlaufes nicht mehr bestehen mochten, so ist auch für die Heilkünste des Scharfrichters neben dem Aufschwung der modernen Chirurgie und Heilkunde kein Platz mehr geblieben. Die heutzutage vom Staate vorgeschriebenen Prüfungen und Diplome haben im Laufe der Zeit immer wirksamer die mittelalterliche Kurpfuscherei verscheucht. Es geschah dies zum Wohle der Menschheit und zum Stolze unseres Jahrhunderts. —



Hauszeichen eines Hufschmieds zu Firminy (Loire).